

Abschnitt 7 - Verschiedene Bestimmungen

Art. 66 - In Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. Oktober 2004, wird Nr. 1 wie folgt ersetzt: "1. der HR Rail,".

(...)

Art. 73 - In Artikel 73 des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches werden die Wörter "NGBE-Holding" jedes Mal durch die Wörter "HR Rail" ersetzt.

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 11. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Öffentlichen Unternehmen

J.-P. LABILLE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/10861]

21 DECEMBRE 2013. — Arrêté royal modifiant le Code ferroviaire en ce qui concerne les services à fournir aux entreprises ferroviaires. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 21 décembre 2013 modifiant le Code ferroviaire en ce qui concerne les services à fournir aux entreprises ferroviaires (*Moniteur belge* du 22 janvier 2014), confirmé par la loi du 24 avril 2014 (*Moniteur belge* du 27 mai 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/10861]

21 DECEMBER 2013. — Koninklijk besluit tot wijziging van de Spoorcodex voor wat betreft de diensten die aan de spoorwegondernemingen moeten worden geleverd. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 december 2013 tot wijziging van de Spoorcodex voor wat betreft de diensten die aan de spoorwegondernemingen moeten worden geleverd (*Belgisch Staatsblad* van 22 januari 2014), bekrachtigd bij de wet van 24 april 2014 (*Belgisch Staatsblad* van 27 mei 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/10861]

21. DEZEMBER 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Eisenbahngesetzbuches, was die für Eisenbahnunternehmen zu erbringenden Leistungen betrifft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2013 zur Abänderung des Eisenbahngesetzbuches, was die für Eisenbahnunternehmen zu erbringenden Leistungen betrifft, bestätigt durch das Gesetz vom 24. April 2014

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

21. DEZEMBER 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Eisenbahngesetzbuches, was die für Eisenbahnunternehmen zu erbringenden Leistungen betrifft

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr, des Artikels 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Reform der belgischen Eisenbahnen, des Artikels 10 Nr. 1 und 2;

Aufgrund des Eisenbahngesetzbuches;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 5. November 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 29. November 2013;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Notwendigkeit, so schnell wie möglich die Reform umzusetzen, deren erster Teil bereits Gegenstand des Königlichen Erlasses vom 7. November 2013 zur Reform der Strukturen der NGBE-Holding, von Infrabel und der NGBE (1) ist, insofern (i) der mit dem heutigen Übergangszeitraum verbundenen Unsicherheit für das Personal, die Kunden und die anderen beteiligten Parteien durch einen kurzfristigen Übergang zu der neuen Struktur dringend ein Ende gesetzt werden muss, (ii) die Qualität der öffentlichen Dienstleistung und die Pünktlichkeit durch die dank der neuen Struktur ermöglichten erforderlichen Maßnahmen dringend zu verbessern sind, (iii) im Interesse der Kontinuität des öffentlichen Dienstes und der Staatskasse die Verschuldung der NGBE-Gruppe dringend in den Griff zu bekommen ist und (iv) die neue Struktur aus Buchhaltungsgründen vorzugsweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres in Kraft treten sollte, was im Endeffekt voraussetzt, dass die neue Struktur am 1. Januar 2014 in Kraft tritt; damit diese neue Struktur am 1. Januar 2014 in Kraft treten kann, müssen vorher Regeln festgelegt werden, die einerseits den Eisenbahnunternehmen auf nichtdiskriminierende Weise den Zugang zu den Bahnhöfen, zu unbewachten Haltestellen und zu Bereichen in den Bahnhöfen, die für den Fahrkartenverkauf geeignet sind, gewähren und andererseits den Eisenbahnunternehmen auf nichtdiskriminierende Weise den Zugang zu ortsfesten Anlagen für Mitteilungen an die Reisenden, wie Anzeigetafeln und Lautsprecheranlagen, gewähren;

Aufgrund des Gutachtens 54.713/4 des Staatsrates vom 11. Dezember 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Staatssekretärs für Mobilität und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Artikel setzt teilweise die Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums um.

Art. 2 - Artikel 3 des Eisenbahngesetzbuches wird durch die Nummern 74 und 75 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"74. "Serviceeinrichtung": die Einrichtung, einschließlich Grundstücke, Gebäude und Ausrüstungen, die ganz oder teilweise für die Erbringung einer oder mehrerer der in Anlage 1 Punkt 2, 3 und 4 des Eisenbahngesetzbuches erwähnten Leistungen ausgelegt ist,

75. "Betreiber der Serviceeinrichtung": jede öffentliche oder private Einrichtung, die damit beauftragt ist, eine oder mehrere Serviceeinrichtungen zu betreiben oder eine oder mehrere der in Anlage 1 Punkt 2, 3 und 4 des Eisenbahngesetzbuches erwähnten Leistungen für Eisenbahnunternehmen zu erbringen."

Art. 3 - Artikel 9 des Eisenbahngesetzbuches wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 5 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung im Fall der in Anlage 1 Punkt 2 Buchstabe *a*) erwähnten Serviceeinrichtungen."

Art. 4 - In das Eisenbahngesetzbuch wird ein Artikel 9/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 9/1 - § 1 - Die Betreiber von in Anlage 1 Punkt 2 Buchstabe *a*) erwähnten Serviceeinrichtungen ermöglichen allen Eisenbahnunternehmen unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung Zugang - einschließlich des Schienenzugangs - zu diesen Einrichtungen sowie zu den Leistungen, die in diesen Einrichtungen erbracht werden.

§ 2 - Wird der Betreiber einer Serviceeinrichtung direkt oder indirekt von einer Stelle oder einem Unternehmen kontrolliert, die beziehungsweise das auch in den nationalen Schienenverkehrsmärkten, für die die betreffende Serviceeinrichtung genutzt wird, tätig ist und eine beherrschende Stellung hat, so muss der Betreiber dieser Serviceeinrichtung - zur Gewährleistung der vollständigen Transparenz und Nichtdiskriminierung in Bezug auf den Zugang zu der betreffenden Serviceeinrichtung und zur Gewährleistung der Erbringung der betreffenden Leistungen - so organisiert sein, dass diese Serviceeinrichtung organisatorisch und in den Entscheidungen von der betreffenden Stelle beziehungsweise dem betreffenden Unternehmen unabhängig ist. Diese Unabhängigkeitsvorgabe begründet nicht das Erfordernis, dass eine eigenständige juristische Person für Serviceeinrichtungen zu schaffen ist; sie kann dadurch erfüllt werden, dass innerhalb ein und derselben juristischen Person voneinander getrennte Bereiche eingerichtet werden.

Für alle in Anlage 1 Punkt 2 Buchstabe *a*) aufgeführten Serviceeinrichtungen müssen der Betreiber und die betreffende Stelle beziehungsweise das betreffende Unternehmen ab dem Rechnungsjahr 2015 eine getrennte Rechnungsführung einschließlich getrennter Bilanzen und getrennter Gewinn- und Verlustrechnungen haben.

Wird die in Anlage 1 Punkt 2 Buchstabe *a*) erwähnte Serviceeinrichtung vom Infrastrukturbetreiber betrieben, so gilt die Erfüllung der Unabhängigkeitsanforderungen des vorliegenden Paragraphen als nachgewiesen, wenn die Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit des Infrastrukturbetreibers gegenüber Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, eingehalten werden.

§ 3 - Anträge von Eisenbahnunternehmen auf Zugang zur Serviceeinrichtung und auf dortige Erbringung von Leistungen nach Anlage 1 Punkt 2 Buchstabe *a*) werden innerhalb einer vom Kontrollorgan festgelegten angemessenen Frist beantwortet. Diese Anträge dürfen nur abgelehnt werden, wenn tragfähige Alternativen vorhanden sind, die es ermöglichen, die betreffenden Verkehrsleistungen auf denselben Strecken oder Alternativstrecken unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen durchzuführen. Dies stellt keine Verpflichtung für den Betreiber der Serviceeinrichtung dar, Investitionen in Ressourcen oder Einrichtungen zu tätigen, um allen Anträgen von Eisenbahnunternehmen entsprechen zu können.

Betreffen Anträge von Eisenbahnunternehmen den Zugang zu und die Erbringung von Leistungen in einer Serviceeinrichtung, die von einem Betreiber einer Serviceeinrichtung im Sinne von § 3 betrieben wird, so hat der Betreiber der Serviceeinrichtung jede ablehnende Entscheidung schriftlich zu begründen und tragfähige Alternativen in anderen Einrichtungen aufzuzeigen.

§ 4 - Stellt der Betreiber einer Serviceeinrichtung gemäß Anlage 1 Punkt 2 Buchstabe *a*) Konflikte zwischen verschiedenen Anträgen fest, so bemüht er sich, allen Anträgen weitestmöglich zu entsprechen. Besteht keine tragfähige Alternative und kann nicht allen auf nachgewiesenem Bedarf beruhenden Anträgen auf Zugang zu Kapazitäten der betreffenden Serviceeinrichtung stattgegeben werden, so kann der Antragsteller Beschwerde einlegen beim Kontrollorgan, das den Fall prüft und gegebenenfalls tätig wird, damit ein angemessener Teil der Kapazität dem Antragsteller zugewiesen wird.

§ 5 - Der Betrieb einer Serviceeinrichtung gemäß Anlage 1 Punkt 2 Buchstabe *a*), die mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang nicht genutzt wurde und für die Eisenbahnunternehmen gegenüber dem Betreiber der Serviceeinrichtung ihr Interesse an einem Zugang zu dieser Einrichtung auf der Grundlage nachgewiesenen Bedarfs bekundet haben, wird vom Eigentümer ganz oder teilweise als Schienenverkehrs-Serviceeinrichtung zum Leasing oder zur Vermietung ausgeschrieben, es sei denn, der Betreiber der Serviceeinrichtung weist nach, dass die Einrichtung aufgrund eines laufenden Umstellungsprozesses von keinerlei Eisenbahnunternehmen genutzt werden kann.

§ 6 - Der König kann Maßnahmen mit den Einzelheiten des Verfahrens und den Kriterien für den Zugang zu den Leistungen erlassen, die in den in vorliegendem Artikel aufgeführten Serviceeinrichtungen zu erbringen sind."

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 6 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Regulierung des Eisenbahnverkehrs gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität

M. WATHELET

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/10862]

21 DECEMBRE 2013. — Arrêté royal modifiant le Code ferroviaire en vue de l'extension des compétences à l'organe de contrôle. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 21 décembre 2013 modifiant le Code ferroviaire en vue de l'extension des compétences à l'organe de contrôle (*Moniteur belge* du 22 janvier 2014), confirmé par la loi du 24 avril 2014 (*Moniteur belge* du 27 mai 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/10862]

21 DECEMBER 2013. — Koninklijk besluit tot wijziging van de Spoorcodex met het oog op de uitbreiding van de bevoegdheden van het toezichthoudende orgaan. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 december 2013 tot wijziging van de Spoorcodex met het oog op de uitbreiding van de bevoegdheden van het toezichthoudende orgaan (*Belgisch Staatsblad* van 22 januari 2014), bekrachtigd bij de wet van 24 april 2014 (*Belgisch Staatsblad* van 27 mei 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/10862]

21. DEZEMBER 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Eisenbahngesetzbuches im Hinblick auf die Erweiterung der Zuständigkeiten des Kontrollorgans — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2013 zur Abänderung des Eisenbahngesetzbuches im Hinblick auf die Erweiterung der Zuständigkeiten des Kontrollorgans, bestätigt durch das Gesetz vom 24. April 2014.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

21. DEZEMBER 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Eisenbahngesetzbuches im Hinblick auf die Erweiterung der Zuständigkeiten des Kontrollorgans

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Reform der belgischen Eisenbahnen, des Artikels 9;

Aufgrund des Eisenbahngesetzbuches;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 5. November 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 29. November 2013;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Notwendigkeit, so schnell wie möglich die Reform umzusetzen, deren erster Teil bereits Gegenstand des Königlichen Erlasses vom 7. November 2013 zur Reform der Strukturen der NGBE-Holding, von Infrabel und der NGBE (1) ist, insofern (i) der mit dem heutigen Übergangszeitraum verbundenen Unsicherheit für das Personal, die Kunden und die anderen beteiligten Parteien durch einen kurzfristigen Übergang zu der neuen Struktur dringend ein Ende gesetzt werden muss, (ii) die Qualität der öffentlichen Dienstleistung und die Pünktlichkeit durch die dank der neuen Struktur ermöglichten erforderlichen Maßnahmen dringend zu verbessern sind, (iii) im Interesse der Kontinuität des öffentlichen Dienstes und der Staatskasse die Verschuldung der NGBE-Gruppe dringend in den Griff zu bekommen ist und (iv) die neue Struktur aus Buchhaltungsgründen vorzugsweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres in Kraft treten sollte, was im Endeffekt voraussetzt, dass die neue Struktur am 1. Januar 2014 in Kraft tritt; damit diese neue Struktur am 1. Januar 2014 in Kraft treten kann, müssen vorher die Zuständigkeiten des Kontrollorgans erweitert werden, insbesondere in Bezug auf den Beförderungsvertrag;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.712/4 des Staatsrates vom 11. Dezember 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Staatssekretärs für Mobilität und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 62 § 2 des Eisenbahngesetzbuches wird durch eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„5. gibt vor dem Abschluss oder der Änderung des in Artikel 8 des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Reform der belgischen Eisenbahnen erwähnten Beförderungsvertrags eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab in Bezug auf den Inhalt des Beförderungsvertrags.“

Art. 2 - Artikel 62 § 3 des Eisenbahngesetzbuches wird durch Nummern 7, 8, 9 und 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt: